

BVD

Regelungen ab dem 01.01.2011

Die Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV – Verordnung) ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Rinderhalter müssen danach **alle** Rinder ihres Bestandes, die ab dem 1. Januar geboren werden, bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats oder vor dem Verbringen in einen anderen Bestand auf das Virus der BVD untersuchen lassen.

Dies gilt auch für Kälber, die in Stallmastbetriebe verbracht werden sollen.

Betriebe, die im letzten Jahr an den Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zur BVD – Sanierung teilgenommen haben, können ein Jahr nach der Bestandsuntersuchung und der Untersuchung aller im Bestand geborenen Kälber den Status eines „BVDV – unverdächtigen Betriebes“ beantragen. Aus diesen Betrieben dürfen Kälber in reine Mastbetriebe abgegeben werden, bevor das Ergebnis der BVD – Untersuchung vorliegt. Die abzugebenden Mastkälber müssen aber auf jeden Fall auch untersucht werden.

Auf den Internetseiten des Fachdienstes ist ein entsprechender Antrag verfügbar

Die Untersuchung der Kälber kann am einfachsten über spezielle Ohrmarken erfolgen, die bei der Kennzeichnung des Kalbes eine Gewebeprobe ausstanzen. Die Ohrmarken können beim Landeskontrollverband NRW bestellt werden.

Die Proben werden zum Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt nach Arnsberg geschickt.

In der Regel wird das Untersuchungsergebnis zwei Tage nach der Anlieferung im Labor in die Rinderdatenbank eingestellt.

Wenn die Ohrstanzproben wöchentlich verschickt werden, wird der BVD – Untersuchungsbefund auch für Kälber, die mit 14 Tagen den Betrieb verlassen sollen, rechtzeitig zur Verfügung stehen. Als Nachweis ist ein Ausdruck aus der Rinderdatenbank ausreichend.

LKV Nordrhein-Westfalen e.V.
Bischofstr. 85
47809 Krefeld

Tel.: 02151/4111200
Fax: 02151/4111249

Internet: www.lkv-nrw.de
eMail: tkz@lkv-nrw.de